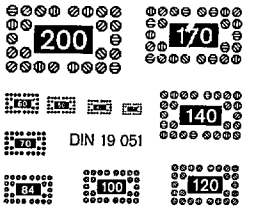

GdP Schriftenreihe

Satzung

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Rechtsschutzordnung

Gewerkschaft der Polizei

GdP Schriftenreihe

Satzung

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Rechtsschutzordnung

Gewerkschaft der Polizei

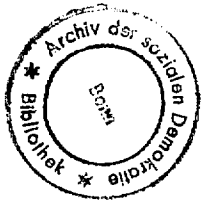

A88-4742

Inhalt

Satzung	5
Versammlungs- und Sitzungsordnung	13
Rechtsschutzordnung	20

Satzung

Name, Sitz und Organisationsbereich

(1) Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft der Polizei" (GdP). Ihr Sitz soll Berlin sein. Vorläufiger Sitz ist Hilden.

(2) Die GdP ist Mitglied im Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

(3) Sie organisiert, vorerst bis zur Wiedervereinigung Deutschlands, die Polizeibeschäftigten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

(4) Darüber hinaus erstrebt sie eine gute Zusammenarbeit mit Polizeiberufsorganisationen anderer Staaten.

Aufgaben und Ziele

(1) Die GdP vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Polizeibeschäftigten. Sie erstrebt insbesondere die Verbesserung der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts.

(2) Die Ziele der GdP sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluß von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Sie beteiligt sich an Personalratswahlen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die GdP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt sie ab.

(4) Sie ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.

Rechtsschutz und Sozialeinrichtungen

(1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz; das Nähere regelt eine Rechtsschutzordnung.

(2) Sie unterhält für ihre Mitglieder Sozialeinrichtungen; Rechtsansprüche können aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden.

[redacted]

(1) Mitglied der GdP können Polizeibeschäftigte sowie Beschäftigte der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben der GdP bekennen.

(2) Die Aufnahme muß schriftlich beantragt werden. Sie kann aus einem wichtigen Grund vom Landesbezirk verweigert werden. Dagegen kann beim Bundesvorstand Einspruch erhoben werden.

(3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages vollzogen.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse der GdP zu betätigen, jederzeit für ihre Ziele einzutreten und den von den Organen der GdP gefaßten Beschlüssen nachzukommen.

(5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongreß festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP oder ihren Einrichtungen geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.

(7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch den Landesbezirk.

§ 5 Ordnungsverfahren

(1) Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP zuwiderhandelt hat, ist ein Ordnungsverfahren durchzuführen.

(2) In dem Ordnungsverfahren kann auf
a) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern,
b) Ausschluß aus der GdP erkannt werden.

(3) Das Ordnungsverfahren kann von mindestens fünf Mitgliedern eines Landesbezirks bei ihrem zuständigen Landesbezirksvorstand beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen im einzelnen die gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe und Beweismittel ersichtlich sein.

(4) Über den Antrag entscheidet der Landesbezirksvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung vor dem Landesbezirksvorstand. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich der Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt oder wenn er trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint. Zu der Verhandlung muß der Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen.

(5) Die Entscheidung ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich zuzustellen. Sie muß mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Gegen den Ausschluß und gegen die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Berufung an den Bundesvorstand zulässig. Für das Verfahren bei dem Bundesvorstand gelten die Vorschriften von Abs. 4 und 5 entsprechend.

(7) Während des Berufungsverfahrens ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 6 Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung für die Unvereinbarkeit bzw. die Aufhebung der Unvereinbarkeit trifft der Bundeskongreß. Zwischen den Kongressen treffen diese Feststellung der Bundesvorstand und der Bundesausschuß in gemeinsamer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Abs. 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand beim Bundesvorstand ein Ordnungsverfahren gegen das Mitglied zu beantragen. Der Bundesvorstand entscheidet über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Übertritt aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation

Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Das Nähere bestimmt der Bundesvorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der GdP erlischt durch
a) Austritt,
b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
c) Ausschluß,
d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
e) Tod.

(2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP und ihre Einrichtungen.

(4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet

auch nicht der Übertritt oder die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.

(5) In Ehren ausgeschiedene Polizeibeschäftigte können Mitglied der GdP bleiben; jedoch erhalten sie bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei evtl. anfallenden Arbeitskämpfen, an denen die GdP nicht beteiligt ist, weder Streik- noch andere Unterstützungen. Dasselbe gilt für die in Ehren ausgeschiedenen Beschäftigten der GdP und deren Wirtschaftsunternehmen.

(6) Ehegatten verstorbener Mitglieder können an Stelle des Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von 3 Monaten abzugeben.

§ 8 Organe der GdP

Organe der GdP sind
a) der Bundeskongreß,
b) der Bundesvorstand,
c) der geschäftsführende Bundesvorstand und
d) der Bundesausschuß.

§ 9 Bundeskongreß

(1) Der Bundeskongreß ist das oberste Organ der GdP. Er findet alle vier Jahre statt. An ihm kann jedes Gewerkschaftsmitglied teilnehmen.

(2) Der Bundeskongreß setzt sich aus den in den Landesbezirken gewählten Delegierten zusammen. Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei soll auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern Rücksicht genommen werden.

(3) Die Verteilung der Mandate erfolgt nach einem Schlüssel, den der Bundesvorstand nach dem Verhältnis der Mitgliederzahlen festsetzt.

(4) Die Einberufung des Bundeskongresses erfolgt durch den geschäftsführenden Bundesvorstand. Die Delegierten sind mindestens einen Monat vor dem Bundeskongreß unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen.

(5) Ein außerordentlicher Bundeskongreß ist einzuberufen
1. auf Beschluß von Bundesvorstand und Bundesausschuß in gemeinsamer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit oder
2. auf Antrag von zwei Dritteln der Landesbezirke, wobei die Bezirksgruppe BKA als Landesbezirk gilt.

(6) Bei außerordentlichen Bundeskongressen gelten die Mandate des vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongresses weiter.

(7) Der Bundeskongreß wählt eine Verhandlungsleitung. Der Bundesvorstand hat ein Vorschlagsrecht.

(8) Zu den Aufgaben des Bundeskongresses gehören
a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze,
b) Beschlußfassung über Anträge,
c) Entgegennahme der Geschäftsberichte,
d) Beschlußfassung über die Rechtsschutz- sowie über die Versammlungs- und Sitzungsordnung,
e) Wahl des Bundesvorstandes (mit Ausnahme § 11 Abs. 2),
f) Wahl der Bundeskassenprüfer,
g) Beschlußfassung über die Haushaltspläne,
h) Genehmigung der Jahresabschlüsse,
i) Satzungsfragen, Satzungsänderungen und -ergänzungen,
j) Beschlußfassung über die Beitragssätze.

(9) Für Satzungsänderungen und Änderungen der Beitragssätze ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

(10) Antragsberechtigt sind die Organe gemäß § 9, die Landesbezirke mit Bezirksgruppe BKA, der Bundesjugendvorstand und die Bundesfachausschüsse.

(11) Über den Bundeskongreß ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassierer und seinem Stellvertreter, den Vorsitzenden der Landesbezirke, dem Vorsitzenden der Bezirksgruppe BKA, dem Bundesvorsitzenden der JUNGEN GRUPPE (GdP), der Vorsitzenden des Bundesfachausschusses Frauen, dem Vorsitzenden des Bundesfachausschusses BGS, je zwei Beisitzern für Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten, je einem Beisitzer für Angelegenheiten der Polizeiverwaltungsbeamten, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Versorgungsempfänger und weiteren Beisitzern, deren Anzahl vom Bundeskongreß bestimmt wird.

(2) Die Landesbezirksvorsitzenden, der Vorsitzende der Bezirksgruppe BKA, der Bundesvorsitzende der JUNGEN GRUPPE (GdP), die Vorsitzende des Bundesfachausschusses Frauen und der Vorsitzende des Bundesfachausschusses BGS sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Bundesvorstandes. Mit Aufgabe des Amtes erlischt die Mitgliedschaft im Bundesvorstand.

(3) Der Bundesvorstand bestimmt im Rahmen der vom Bundeskongreß gefaßten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik und ist für die Durchführung der Kongreßbeschlüsse verantwortlich.

(4) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
a) Er vertritt die GdP gegenüber den Organen und Behörden des Bundes;
b) er überwacht die Tätigkeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes;
c) er erstellt den Haushaltsplan;
d) er genehmigt Titelübertragungen und gemeinsam mit dem Bundesausschuß Überschreitungen des Haushaltsplanes;

e) er beschließt über die Anlage und Verwendung des Vermögens der GdP; diese Beschlußfassung erfolgt durch einfache Mehrheit mit der Stimme des Kassierers; beschließt der Bundesvorstand gegen die Stimme des Kassierers, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit;
f) er stellt die vom geschäftsführenden Bundesvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse fest.

(5) Der Bundesvorstand ist dem Bundeskongreß für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muß den Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(6) Der Bundesvorstand tritt in der Regel vierteljährlich zu einer Sitzung zusammen; er ist durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorsitzende des Bundesausschusses ist berechtigt, an den Sitzungen des Bundesvorstandes teilzunehmen.

(7) Der Bundesvorstand bestellt Fachausschüsse und Kommissionen für bestimmte Arbeitsgebiete. Die Durchführung der Tarifbewegung ist Aufgabe der Großen Tarifkommission. Den Landesbezirken steht für die Besetzung der Fachausschüsse und Kommissionen ein Vorschlagsrecht zu.

§ 12 Geschäftsführender Bundesvorstand

(1) Der geschäftsführende Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der GdP, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter sowie dem Bundeskassierer und seinem Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Bundeskassierer.

(2) Der geschäftsführende Bundesvorstand führt die Geschäfte und nimmt die ihm vom Bundeskongreß oder vom Bundesvorstand übertragenen Aufgaben wahr. Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Bundesvorstand und dem Bundesausschuß einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluß vorzulegen.

(3) Er hat dem Bundesvorstand auf dessen Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 13 [redacted]

(1) Der Bundesausschuß besteht aus je einem Mitglied jedes Landesbezirks und der Bezirksgruppe BKA. Jeder Landesbezirk und die Bezirksgruppe BKA nominieren ein Mitglied sowie einen Vertreter, der im Verhinderungsfalle das ordentliche Mitglied vertritt.

(2) Mitglieder des Bundesausschusses dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören.

(3) Der Bundesausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer.

(4) Dem Bundesausschuß obliegt die Überwachung
a) der satzungsgemäßen Arbeit des Bundesvorstandes,
b) der Verwendung des Gewerkschaftsvermögens im Interesse der GdP,
c) der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Bundeskongresses.

(5) Der Bundesausschuß ist zuständig für Beschwerden über den Bundesvorstand.

(6) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Bundesausschuß durch den Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen auf Anforderung zugänglich zu machen.

(7) Der Bundesausschuß ist dem Bundeskongreß für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Bundesausschusses. Der Rechenschaftsbericht muß den Delegierten mindestens eine Woche vor Beginn des Bundeskongresses schriftlich vorliegen.

(8) Die Sitzungen des Bundesausschusses finden nach Bedarf statt; sie werden durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 14 Gemeinsame Sitzung des Bundesvorstandes und Bundesausschusses

(1) Mindestens einmal jährlich muß eine gemeinsame Sitzung von Bundesvorstand und Bundesausschuß stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden des Bundesausschusses einberufen, der den Vorsitz führt.

(3) In dieser Sitzung beschließen Bundesvorstand und Bundesausschuß vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Bundeskongresses in allen Angelegenheiten, die in § 10 Abs. 8 Buchstaben a) bis h) aufgeführt sind. Diese Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Bundesvorstand und Bundesausschuß wählen die Delegierten zum Bundeskongreß des DGB und benennen die Vertreter für den Bundesausschuß des DGB.

§ 15 [redacted]

(1) Zur Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Bundeskongreß drei Bundeskassenprüfer. Die Bundeskassenprüfer haben ihre Aufgabe durch regelmäßige und unvermutete Kassenprüfungen wahrzunehmen. Mindestens halbjährlich muß eine Kassenprüfung vorgenommen werden.

(2) Die Wahl der Bundeskassenprüfer durch den Bundeskongreß erfolgt für vier Jahre.

(3) Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Gliederung der GdP

(1) Das Organisationsgebiet der GdP gliedert sich entsprechend der Bundesländer in Landesbezirke. Daneben besteht die Bezirksgruppe BKA.

(2) Die Landesbezirke können Untergliederungen bilden.

(3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht in der GdP die JUNGE GRUPPE (GdP).

(4) Die Arbeitsweise der Landesbezirke und der Bezirksgruppe BKA regelt sich nach besonderen Zusatzbestimmungen, die als Bestandteil dieser Satzung gelten und nicht im Widerspruch zu ihr stehen dürfen.

Landesbezirke

Die Landesbezirke haben die notwendigen Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, um den Bestimmungen dieser Satzung gerecht zu werden.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (§ 10 Abs. 8 Buchstabe d) regelt die Verfahren zur Durchführung von Sitzungen und Wahlen der satzungsgemäßen Organe und Gliederungen sowie aller sonstigen Versammlungen, Kundgebungen und Veranstaltungen der GdP.

Auflösung der GdP

Die Auflösung der GdP oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Bundeskongreß mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht den Beschlüssen des 17. Ordentlichen Bundeskongresses der Gewerkschaft der Polizei vom 5. Oktober 1982 in Nürnberg und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Geltungsbereich

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung (VSO) gilt für alle satzungsgemäßen Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie für Kundgebungen, Sitzungen und sonstige Veranstaltungen der GdP.

Einladungen

(1) Zu jeder Versammlung muß eingeladen werden. Die Einladungen müssen Versammlungsort und -zeit enthalten. Sie sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Versammlung bekanntgeben.

(2) Bei Wahlversammlungen muß die vorgesehene Wahl in der Einladung genau bezeichnet werden.

Verhandlungsleitung

(1) Jede Versammlung bedarf einer Verhandlungsleitung. Soweit nichts anderes bestimmt wird, wählt die Versammlung den Verhandlungsleiter.

(2) Bei Bundeskongressen und Landesdelegiertentagen besteht die Verhandlungsleitung aus dem Verhandlungsleiter und mindestens zwei Beisitzern. Dem Vorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.

(3) Bundeskongreß bzw. Landesdelegiertentag können für bestimmte Angelegenheiten Kommissionen oder Ausschüsse bilden, die sich ihre Leitung selbst wählen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes bzw. Landesbezirksvorstandes und des Bundesausschusses bzw. Landesbezirksausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen dieser Kommissionen und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Bei Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP führt die Verhandlungsleitung der jeweilige Vorsitzende. Das ist bei Vorstandssitzungen der Vorsitzende des Organs bzw. sein Vertreter, bei gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Ausschuß der Vorsitzende des Ausschusses bzw. sein Vertreter.

(5) Die Sitzungen der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse werden von den gewählten Vorsitzenden geleitet. Nichtständige Kommissionen und Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Verhandlungsleiter, der auch gleichzeitig Sprecher und Berichterstatter für den Vorstand ist.

(6) Die Verhandlungsleitung bei öffentlichen Versammlungen wird vom Vorstand desjenigen satzungsgemäßen Organs bestimmt, das die Versammlung einberuft.

(7) Der Verhandlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung.

Beschlußfähigkeit

(1) Versammlungen satzungsgemäßer Organe der GdP sind nur dann beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der zugehörigen Mitglieder nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.

(2) Die Beschlußfähigkeit wird vom Verhandlungsleiter festgestellt. Auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers muß die Beschlußfähigkeit nach einer vom Verhandlungsleiter vorzunehmenden Zählung festgestellt werden. Ergibt sich dabei Beschlußunfähigkeit, hat der Verhandlungsleiter die Versammlung unverzüglich zu schließen.

(3) Beschlußunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn sich nach Eröffnung der Versammlung mehr als die Hälfte der anwesenden Teilnehmer aus der Versammlung entfernt hat. Die Versammlung muß in diesem Falle so lange unterbrochen werden, bis die Beschlußfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies nicht zu erreichen, wird die Versammlung geschlossen.

(4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind die Mitgliederversammlungen beschlußfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

(5) Eine öffentliche Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie vom Verhandlungsleiter eröffnet ist.

Tagesordnung

(1) Nach Eröffnung der Versammlung hat der Verhandlungsleiter die Tagesordnung – falls dies nicht vorher geschehen ist – bekanntzugeben und durch Beschluß bestätigen zu lassen.

(2) Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die sofort nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden, hat der Verhandlungsleiter vor Eintritt in die Tagesordnung entscheiden zu lassen.

(3) Bei Kundgebungen der GdP haben die Teilnehmer keinen Einfluß auf die Tagesordnung. Diskussionen sind nicht zulässig.

Wortertei[illegible]

(1) Der Verhandlungsleiter hat zu dem zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Referenten, Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen.

(2) Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redner erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort.

(3) Der Verhandlungsleiter kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.

(4) Bei Bundeskongressen und Landesdelegiertentagen können die Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes sowie jeweils ein Beauftragter des Bundesvorstandes und Bundesausschusses nach Beendigung der Ausführungen jedes Redners das Wort erhalten.

(5) Abs. 4 gilt für die Mitglieder der entsprechenden Organe der Landesbezirke und ihrer Untergliederungen bei deren Versammlungen sinngemäß.

(6) Will der Verhandlungsleiter sich an der Debatte beteiligen, muß er sich in die Rednerliste eintragen, sofern eine solche geführt wird. Während seiner Rede hat er den Vorsitz an seinen Vertreter abzugeben. Ist ein solcher nicht bestimmt, hat er dies vor Beginn seiner Ausführungen zu tun.

(7) Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann der Verhandlungsleiter außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

(8) Nach Beendigung der Debatte steht dem Referenten, Berichterstatter oder Antragsteller das Schlußwort zu. In eine erneute Debatte kann nur auf Beschluß der Versammlung wieder eingetreten werden.

(9) Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.

(10) Zu persönlichen Erklärungen ist das Wort auf Verlangen jeweils nur zum Schluß des Tagesordnungspunktes zu erteilen.

Redezeit

(1) Der Verhandlungsleiter kann mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmer die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.

(2) Die Redezeit zu Anträgen zur Geschäftsordnung und zu persönlichen Erklärungen sowie zu Erklärungen und Erläuterungen der im § 6 Abs. 7 genannten Art beträgt höchstens fünf Minuten.

Redner

(1) Der Verhandlungsleiter kann Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen oder sie und andere Teilnehmer, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.

(2) Bei erneutem Verstoß gegen Abs. 1 kann dem Redner das Wort entzogen werden. Der Redner darf zu diesem Tagesordnungspunkt das Wort nicht wieder erhalten.

(3) Wird ein Redner oder ein anderer Versammlungsteilnehmer in seinen Ausführungen oder durch Zwischenrufe beleidigend, kann ihm der Verhandlungsleiter sofort das Wort entziehen. Handelt es sich um eine erhebliche Beleidigung, so kann der Verhandlungsleiter den Redner oder den Versammlungsteilnehmer für Zeit oder für den Rest der Versammlung aus dem Versammlungslokal verweisen.

§ 9 [illegible]

(1) Bei störender Unruhe kann der Verhandlungsleiter die Versammlung

unterbrechen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, verläßt er seinen Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen.

(2) Kann auch danach die Ruhe nicht wiederhergestellt werden, kann der Verhandlungsleiter die Versammlung schließen.

§ 10 Anträge

(1) Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Der Verhandlungsleiter kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt nach Schluß der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.

(2) Nach Beendigung der Debatte und gegebenenfalls des Schlußwortes führt der Verhandlungsleiter die Abstimmung über die Anträge durch, soweit diese in die Debatte einbezogen waren.

(3) Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Zusatz- oder Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann der Verhandlungsleiter auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen.

(4) Die Reihenfolge bei der Abstimmung ist vor Beginn derselben deutlich bekanntzugeben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.

(5) Anträge, die zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit bedürfen, sind dann angenommen, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten – jedoch mindestens mehr als die Hälfte der tatsächlich Stimmberechtigten – für den Antrag aussprechen.

§ 11 Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.

(2) Bei Bundeskongressen und Landesdelegiertentagen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als Dringlichkeitsanträge alle Anträge gelten, die nicht in die Delegiertenmappen aufgenommen sind.

(3) Über die weitere Behandlung der Dringlichkeitsanträge entscheidet die Verhandlungsleitung.

§ 12

(1) Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redner für oder gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über den Antrag abzu-

stimmen. Wird der Antrag vom Antragsteller begründet, spricht er für den Antrag.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluß der Rednerliste oder Schluß der Debatte darf nur ein Versammlungsteilnehmer stellen, der sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

(3) Bei Bundeskongressen und Landesdelegiertentagen müssen Anträge zur Geschäftsordnung – wenn die Verhandlungsleitung dies für erforderlich hält – schriftlich vorgelegt werden.

§ 13 Abstimmungen

(1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.

(3) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung, wobei die geheime der namentlichen Abstimmung vorgeht. Eine namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nicht durchgeführt.

(4) Der Verhandlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.

(5) Nach der Abstimmung kann jeder Abstimmende seine Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben. Diesem Antrag muß entsprochen werden.

§ 14 Wahlen

(1) Die Bestimmungen der §§ 10 und 13 gelten auch für Wahlen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein Versammlungsteilnehmer der offenen Wahl widerspricht.

(3) Mehrere Funktionen können in einem Wahlgang besetzt werden, wenn zu jeder Funktion nur ein Vorschlag vorliegt (Abstimmung en bloc).

(4) Wird nur ein Kandidat vorgeschlagen, ist er gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Erreicht er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

(5) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht er diese Zahl nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

(6) Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los, das der Verhandlungsleiter zieht.

(7) Wird in einem Wahlgang über mehrere Funktionen abgestimmt, müssen auf dem Stimmzettel mindestens die Hälfte der zu wählenden Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, jedoch dürfen höchstens soviele Kandidaten aufgeschrieben bzw. angekreuzt werden, wie Funktionen zu besetzen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(8) Bei den Bundeskongressen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einem Landesbezirk, der Bezirksgruppe BKA oder vom Bundesvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Delegierten.

§ 15 Protokolle

(1) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll muß unparteiisch geführt werden; es darf nur berichten, nicht kommentieren.

(2) Das Protokoll muß in jedem Fall
- Beginn und Ende der Versammlung,
- Teilnehmerzahl,
- den Wortlaut der gestellten Anträge,
- die Namen der Antragsteller,
- den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse und
- das Ergebnis der Abstimmungen

enthalten.

(3) Protokolle werden bei allen Versammlungen vom Schriftführer bzw. seinem Vertreter geführt. Sie müssen vom Verhandlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet sein. Ist ein Schriftführer nicht vorhanden, so bestimmt der Verhandlungsleiter den Protokollführer.

(4) Von sämtlichen Protokollen ist dem Vorstand ein Exemplar zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Den Protokollen über Sitzungen satzungsgemäßer Organe der GdP ist ein Teilnehmerverzeichnis beizufügen.

(6) Bei Kommissionen oder Ausschüssen, die einen besonderen Schriftführer nicht gewählt haben, sind vom Sprecher oder Berichterstatter (§ 3 Abs. 5) zumindest die Beschlüsse niederzulegen und zu unterzeichnen.

(7) Von Protokollen über Vorstands-, Kommissions- und Ausschußsitzungen erhält jeder Teilnehmer eine Ausfertigung. Geladenen Gästen kann

über ihre Ausführungen auf Wunsch ein diesen Teil betreffender Auszug des Protokolls zugeleitet werden.

(8) Jedes Vorstands-, Kommissions- und Ausschußmitglied hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn es an der betreffenden Sitzung teilgenommen hat. Solche Einsprüche müssen spätestens vier Wochen nach Versendung des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

(9) Ist der Einspruch berechtigt, kann der Protokollführer im Einvernehmen mit dem Verhandlungsleiter die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.

(10) Werden gegen das Protokoll innerhalb der in Abs. 8 angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Versammlungs- und Sitzungsordnung entspricht den Beschlüssen des 17. Ordentlichen Bundeskongresses der Gewerkschaft der Polizei vom 5. Oktober 1982 und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Rechtsschutzordnung

(1) Gemäß § 3 Abs. 1 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung ist Angelegenheit der Landesbezirke, deren Aufgaben in dieser Hinsicht von den Rechtsschutzkommissionen wahrgenommen werden.

(2) Für die Gewährung von Rechtsschutz ist der Landesbezirk zuständig, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers gegeben war.

(3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist
   a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z. Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte,
   b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

   Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

   In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozeßvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, daß ein DGB-Sekretär eingeschaltet werden kann.

(4) Rechtsschutz umfaßt
   a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke,
   b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessen anerkannten Höhe.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, daß das Mitglied seine Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht, erfüllt hat.

§ 3

(1) Der Rechtsschutz wird gewährt bei Rechtsstreitigkeiten,
   a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben,
   b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes haben,
   c) für Beschäftigte, soweit diese Mitglieder der GdP und ihrer Wirtschaftsunternehmen sind, auch im Rechtsstreit mit der GdP und den Wirtschaftsunternehmen.

(2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner Eigenschaft als Polizeibeschäftigter in ursächlichem Zusammenhang zu bringen ist, ohne daß eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.

§ 4

Zu den Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis usw. gemäß § 3 (1) gehören insbesondere
   a) Ansprüche vermögensrechtlicher Natur gegen die Beschäftigungsbehörde,
   b) Straf- und Dienststrafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind,
   c) Schadensersatzansprüche, die das Mitglied stellt oder die gegen das Mitglied geltend gemacht werden, wenn ihre Ursache sich aus dienstlicher Veranlassung ergibt und der Schaden nicht nachweislich von dem Mitglied vorsätzlich verursacht wurde.

§ 5

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 und 4 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
   a) das Verfahren keinen Erfolg verspricht,
   b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm Milderungsgründe zur Seite stehen.

(2) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.

(3) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlaß zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks zugelassen werden.

§ 6

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 7

(1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.

(2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke geregelt.

§ 9

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu versagen. Die bis dahin entstandenen Kosten hat das Mitglied zu erstatten.

§ 10

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

§ 11

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des Prozeßbevollmächtigten oder Verteidigers nur frei, wenn dieser nicht vom Landesbezirk bestimmt wird.

§ 12

Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als Musterprozeß durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.

§ 13

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke haben die Verpflichtung, alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitgliedes, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

§ 14

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, den von ihm in Anspruch genommenen Prozeßbevollmächtigten oder Verteidiger von seiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber der Gewerkschaft der Polizei zu entbinden.

§ 15

(1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke sachlich Einfluß nehmen.

(2) Mitglied und Anwalt werden dadurch nicht von ihren prozessualen Verpflichtungen entbunden.

(3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§ 16

(1) Werden erst im Laufe des Prozesses Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so kann der Rechtsschutz wieder entzogen werden und Rückerstattung der verauslagten Kosten verlangt werden.

(2) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

§ 17

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm oder seinem Anwalt von dem Prozeßgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks zu überweisen.

§ 18

Eine nachträgliche Gewährung von Rechtsschutz soll grundsätzlich nicht erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirksvorstand.

§ 19

Die Landesbezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

Die vorliegende Fassung der Rechtsschutzordnung entspricht dem Beschluß des Delegiertenkongresses der Gewerkschaft der Polizei vom 17. Oktober 1979 und ist am gleichen Tag in Kraft getreten.

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a
4010 Hilden

Druck: Verlag Deutsche Polizei GmbH
Zweigniederlassung Berlin

April 1983